

auch ist, enthält sie doch einen wahren Kern. Ein besonderes Einzelwesen „vertritt“ nämlich immer dann ein anderes besonderes Einzelwesen, wenn dem ersteren Einzelwesen, dem „vertretenden“ Einzelwesen, an besonderem Orte oder (und) in besonderem Weltzeitpunkte ein besonderes Allgemeines als Bedingung oder als Wider-Bedingung für solche besondere Wirkung zugehört, für welche auch ein dem anderen Einzelwesen, dem „vertretenen“ Einzelwesen, an demselben Orte oder (und) in demselben Weltzeitpunkte zugehöriges anderes besonderes Allgemeines die Bedingung oder Wider-Bedingung abgegeben hätte. Jedes „vertretende Einzelwesen“ findet sich also als „besondere Wirkung bedingendes oder wider-bedingendes Einzelwesen“ an einer Ort- oder (und) Zeitstelle, welche auch ein „anderes Einzelwesen, das vertretene Einzelwesen“, als „dieselbe besondere Wirkung“ bedingendes oder wider-bedingendes Einzelwesen“ einnehmen könnte, weshalb das „vertretende Einzelwesen“ auch ein „stellvertretendes Einzelwesen“ genannt wird.

In jedem Vertretungsfalle wissen wir also um den in der Welt vorhandenen Fall eines besonderen „identisch begründeten Verhältnisses“, ein „vertretendes Wirkung Veranlassen oder Ausschließen“ in Beziehung zu dem bloß gedachten Falle eines anderen besonderen „identisch begründeten Verhältnisses“, zu einem „vertretenen Wirkung Veranlassen oder Ausschließen“, wobei der „vertretende Verhältnisfall“ und der „vertretene Verhältnisfall“ ein und dieselbe besondere Wirkung als veranlaßte oder ausgeschlossene Wirkung, an besonderer Stelle aber je verschiedenes Einzelwesen als jene Wirkung kraft je anderer Bedingung bzw. Wider-Bedingung veranlassendes bzw. ausschließendes Einzelwesen einschließen. Ein „vertretender Verhältnisfall“ und ein „vertreter Verhältnisfall“ sind also nur in besonderer veranlaßter oder ausgeschlossener Wirkung „gleich“, im übrigen hingegen „ungleich“, da sich im „vertretenden Verhältnisfalle“ und im „vertretenen Verhältnisfalle“ je andere Bedingungen oder Wider-Bedingungen für ein und dieselbe Wirkung finden. „Vertreten“ ist also stets besonderer „Verhältnisfall“ kraft einer besonderem Einzelwesen zugehörigen Bedingung oder Wider-Bedingung, während „Vertretung“ (Vertretungswirkung) jene Wirkung ist, welche in jenem „Vertreten“ veranlaßt oder ausgeschlossen wird. „Wirkung im vertretenen Verhältnisfalle“ nennen wir jene Wirkung, in welcher als veranlaßter oder ausgeschlossener Wirkung der „vertretene Verhältnisfall“ mit dem „vertretenden Verhältnisfalle“ „gleich“ ist, „vertretungsbezogenes Einzelwesen“ nennen wir jenes Einzelwesen, dessen besonderes „Wirkung-Erfahren“ in einem „Vertreten“ veranlaßt oder ausgeschlossen wird. In jedem „Vertreten“ finden wir also stets drei besondere Einzelwesen, nämlich ein „ver-